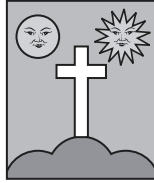


GEMEINDE



EGGERBERG

Reglement über die öffentlichen Gaststätten

Rechtlicher Hinweis:

Die verfügbaren Reglemente wurden digital erfasst, bei einem Rechtsstreit oder Zweifelsfall gilt die gedruckte Ausgabe der Reglemente, die auf der Gemeindekanzlei verfügbar sind.

Eingesehen das Gesetz vom 26. März 1976 und das Ausführungsreglement vom 01. Juni 1977 über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken, beschliesst der Gemeinderat von Eggerberg:

I. EINLEITUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 1

Das Reglement enthält die in der kantonalen Gesetzgebung der Gemeinde vorbehaltenen Bestimmungen über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung, sowie über den öffentlichen Tanz.

Art. 2

Geltungsbereich

Das Reglement ist auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Eggerberg anwendbar.

II. BEWILLIGUNGEN

A) Patente

Art. 3

Der Gemeinderat ist zuständig für die Erteilung folgender Patente: Kostgeberei, Tea-Room, Kantine, Freizeitzentrum, Klublokal, Automat, sowie unter Vorbehalt der Zustimmung des Finanzdepartementes Patent G Dancing und Patent H Wirtschaft.

Art. 4

Bei Erteilung von neuen Patenten ist dem Bedürfnis regional und im Sinne von Art. 32 quater der Bundesverfassung Rechnung zu tragen und die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sind anzuwenden.

B) Vorübergehende Bewilligungen

Art. 5

Folgende vorübergehende Bewilligungen liegen in der Kompetenz des Gemeinderates:

1. Der Betrieb von Arbeiterkantinen ohne Unterkunft ausschliesslich von Arbeitern einer Baustelle.
2. Betrieb eines Verkaufsstandes für Speise und Getränke.
3. Betrieb eines Buffets für die Dauer von Sportanlässen.
4. Betrieb einer Festwirtschaft und Verkauf von alkoholischen Getränken auf öffentlichen Plätzen.

Art. 6

Das Gesuch für die Erteilung einer vorübergehenden Bewilligung muss mindestens zehn Tage im voraus eingereicht werden und zwar schriftlich.

Art. 7

Patentgebühren

1. Die Patentgebühren richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ausführungsreglementes vom 21. Mai 1980 und werden vom Finanzdepartement ein-kassiert. Die Hälfte des Reinertrages wird der Gemeinde zurückbezahlt.
2. Die Gebühren für eine vorübergehende Bewilligung werden vom Gemeinderat fest-gesetzt, müssen aber mindestens Fr. 20.– betragen, und werden je nach Grösse und Wichtigkeit der Veranstaltung bis maximal Fr. 500.– angesetzt. Die Ansätze in Art. 110 des Ausführungsreglementes vom 01. Juni 1977 sind anzuwenden.
3. Die Gebühr muss vor der Aufnahme der bewilligten Tätigkeit an die Staatskasse überwiesen werden. Im übrigen richten sich Inhalt, Verfahren und Dauer der vor-übergehenden Bewilligung nach den kantonalen Vorschriften.

C) Tanzbewilligung

Art. 8

Der Gemeindepräsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident ist zuständig für die Erteilung einer Tanzbewilligung am Nachmittag oder Abend.

Art. 9

Das Gesuch für die Bewilligung eines öffentlichen Tanzes muss spätestens zehn Tage im voraus schriftlich eingereicht werden.

Art. 10

Tanzveranstaltungen sind zeitlich zu beschränken und dürfen acht Stunden nicht überdauern und den Umständen und den Erfordernissen der öffentlichen Ruhe ist Rechnung zu tragen.

Art. 11

Gestützt auf Art. 77 des Gesetzes vom 26. März 1976 über die öffentlichen Gaststätten sind bei der Bewilligung von Fest- und Tanzanlässen, die Veranstalter jeweils darauf aufmerksam zu machen, dass der Tanz durch die Kantons- oder Gemeindepolizei auf Kosten der Veranstalter zu beaufsichtigen ist, und dass der Veranstalter dafür verantwortlich ist, dass den gesetzlichen und Reglementarischen Bestimmungen betreffend die Jugendlichen nachgelebt wird.

Kommen die Veranstalter dieser Pflicht nicht nach, so kann den Fehlbaren bei weitem Gesuchen für ähnliche Veranstaltungen die Bewilligung verweigert werden.

Art. 12

Für jede öffentliche Tanzveranstaltung ist eine Gebühr an die Gemeindekasse zu entrichten.

Diese Gebühr ist unabhängig von der Gebühr für die Ausschankbewilligung zu entrichten und an die Gemeindekasse zu zahlen. Diese Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt und beträgt Fr. 20.– bis Fr. 100.– je nach der Grösse und der Wichtigkeit der Veranstaltung.

Art. 13

In bezug auf weitere Bewilligungen wird verwiesen auf die kantonalen Vorschriften und die weitem Bestimmungen dieses Reglementes.

III. ÖFFNUNGS- UND SCHLIESSUNGSZEITEN

Art. 14

Die folgenden Öffnungs- und Schliessungszeiten sind anwendbar für Wirtschaften, Tea-Rooms und Kantinen, die Bestimmungen sind sinngemäss auch anwendbar auf vorübergehende Bewilligungen.

Art. 15

Die in diesem Reglement festgesetzten Öffnungs- und Schliessungszeiten müssen beim Eingang jedes Gastbetriebes angeschlagen werden.

Art. 16

Der Gemeinderat setzt die Öffnungs- und Schliessungszeiten unter Wahrung des zeitlichen Rahmens von 06.00 bis 24.00 Uhr fest. Vor der Festsetzung dieser Zeiten hört der Gemeinderat die Meinung der Inhaber öffentlicher Gaststätten an.

Art. 17

Während des Pfarreihochamtes bleiben die öffentlichen Gaststätten geschlossen. Der Gemeinderat kann speziellen Umständen Rechnung tragen und Ausnahmen bewilligen.

Art. 18

Kraft dieses Reglementes ist Freinacht am Sylvester und am 01. August.

2. Für bestimmte Anlässe kann der Gemeinderat die Polizeistunde generell hinausschieben.

Art. 19

Der Gemeindepräsident in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, kann für bestimmte Anlässe auf Gesuch hin die Polizeistunde hinausschieben .

2. Das Gesuch muss mindestens drei Tage im voraus schriftlich gestellt werden. Die Bewilligung muss schriftlich erfolgen und den Kontrollorganen vorgewiesen werden.

Art. 20

Es steht jedem Betrieb frei, einen wöchentlichen Ruhetag einzuschalten. Der Gemeinderat wacht darüber, dass nicht alle Betriebe gleichzeitig geschlossen sind, und den touristischen wie den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Art. 21

Für das hinausschieben der Polizeistunde sind folgende Gebühren zu entrichten: Fr. 10.– je hinausgeschobene Stunde.

Die Gemeinde stellt auf Grund der erteilten Bewilligung Rechnung.

IV. POLIZEIVORSCHRIFTEN

Art. 22

Unter dem Vorbehalt der nachstehenden, ergänzenden Vorschriften sind die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung anwendbar.

Art. 23

Einhaltung der Polizeistunde:

Der Betriebsinhaber ist für die Einhaltung der Polizeistunde persönlich verantwortlich. Er ist verpflichtet die Gäste auf die Polizeistunde aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, das Lokal zu verlassen. Nach der Polizeistunde darf nicht mehr serviert werden und eine Viertelstunde danach müssen die Gäste die Schanklokale verlassen haben. Die Toleranzgrenze dieser Viertelstunde darf nach 24.00 Uhr nicht gewährt werden.

2. Die Gäste, die sich zu entfernen weigern, sind Zuwiderhandelnde und machen sich strafbar.
3. Auch der Betriebsinhaber macht sich strafbar, wenn die Kontrollorgane feststellen, dass die Überschreitung nicht einzig dem Verhalten der Gäste zuzuschreiben ist.

Art. 24

Bei Verlängerung ist der Inhaber, wie der Leiter der Gemeinschaft gehalten, die Gäste aufzufordern, die Lokale ruhig zu verlassen und im Freien die Ruhe und Ordnung nicht zu stören.

Art. 25

Dem Schutz der Jugendlichen ist analog den Bestimmungen in Art. 11 dieses Reglementes auch in den öffentlichen Gaststätten gebührend Rechnung zu tragen.

Art. 26

Personen, die durch ihre Betrunkenheit Anlass zu Ärgernis geben, können während der Dauer der Betrunkenheit in Haft gesetzt werden.

Art. 27

Die Höhe des Strafmasses wird im Sinne der kantonalen Gesetzgebung vom Gemeinderat festgelegt.

V. PARKPLÄTZE

Art. 28

Bei der Eröffnung neuer oder der Vergrösserung bestehender Gaststätten sind nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung die erforderlichen Parkplätze zu erstellen.

2. Von dieser Pflicht kann nur unter den im Gesetz angegebenen Voraussetzungen gegen Leistung einer angemessenen Ersatzgebühr entbunden werden.
3. Die Ersatzgebühr für jeden fehlenden Parkplatz beträgt: Fr. 100.– bis Fr. 2000.–.

Art. 29

Bestehende Gastbetriebe, die nicht über die Hälfte der im Gesetz vorgeschriebenen Parkplätze verfügen; bezahlen für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzgebühr. Diese Gebühr beträgt Fr. 50.– bis Fr. 200.– je Parkplatz.

Art. 30

Diese einbezahlten Gebühren dürfen nur für die Erstellung von neuen Parkplätzen verwendet werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Beschwerden

1. Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis erhoben werden.
2. Beschwerden gegen die Verweigerung einer Tanzbewilligung können innert 5 Tagen beim Regierungsstatthalter des Bezirkes Brig eingereicht werden.
3. Beschwerden gegen die in diesem Reglement angesetzten Gebühren können innert 30 Tagen beim Finanzdepartement des Kantons Wallis eingereicht werden.
4. Im übrigen sind die über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit die kantonalen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen anwendbar.

Art. 32

Bei Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen diesbezüglichen Beschlüsse und Bestimmungen ausser Kraft gesetzt.

Art. 33

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Urversammlung vom 18. März 1979.

GEMEINDE EGGERBERG

Der Präsident:
Norbert Zimmermann

Der Schreiber:
Xaver Pfammatter